

Inhaltsangabe

- 59. Bebauungsplan He 33 in der Ortschaft Hersel; Inkrafttreten S. 122
- 60. Bebauungsplan He 33.1 in der Ortschaft Hersel; Inkrafttreten S. 124
- 61. RSAG-Kundeninformation betr. überhängende Zweige behindern die Müllabfuhr S. 126
- 62. Sitzung des Rates der Stadt Bornheim am Donnerstag, 11. Juli 2002, 17:00 Uhr, im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, Ratssaal S. 127
- 63. Umlegung Bornheim Wb 14 (Klütschpfad) / 1. Änderung des Umlegungsplanes S. 129
- 64. Bebauungsplan Se 12 in der Ortschaft Sechtem / öffentliche Auslegung S. 130

Herausgeber:

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 1,10 DM je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Raiffeisenbanken im Stadtgebiet sowie in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit.

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 28.05.2002 den Bebauungsplan He 33 in der Ortschaft Hersel als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan umfaßt folgenden Bereich:
Nordöstlich und südwestlich der Autobahn A 555 und der Landesstraße L 118.

Der Bebauungsplan He 33 in der Ortschaft Hersel mit Begründung kann während der Dienststunden im Fachbereich 7 - Stadtentwicklung, Umwelt, Wirtschaftsförderung - der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan He 33 in der Ortschaft Hersel gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung in Kraft.

Hinweis:


Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch diese Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

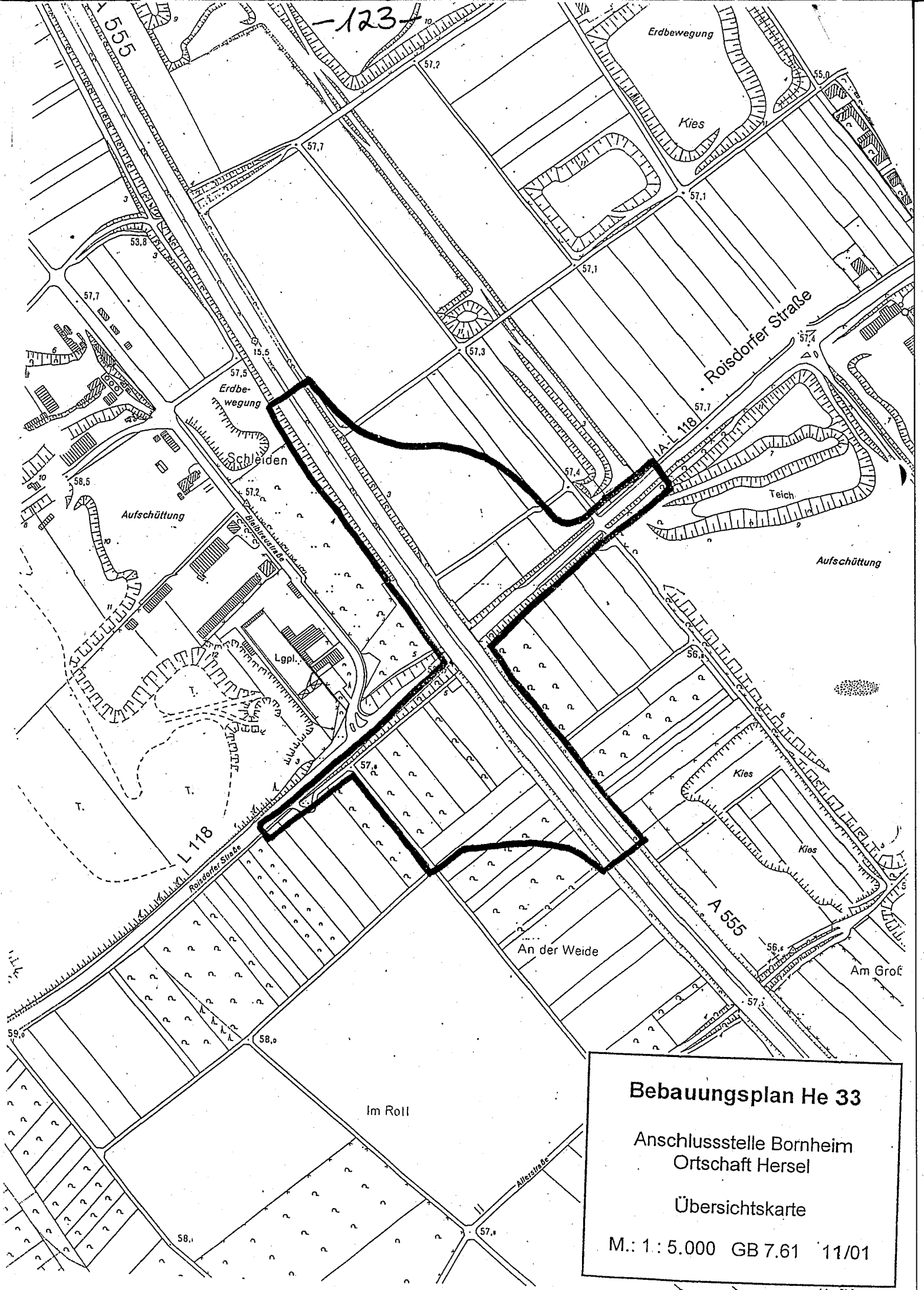
Weiter wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 20.06.2002



Bürgermeister



-123-

Bebauungsplan He 33

Anschlussstelle Bornheim
Ortschaft Hersel

Übersichtskarte

M.: 1 : 5.000 GB 7.61 11/01

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 28.05.2002 den Bebauungsplan He 33.1 in der Ortschaft Hersel als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan umfaßt den Bereich Erftstraße/Mittelweg

Der Bebauungsplan He 33.1 in der Ortschaft Hersel mit Begründung kann während der Dienststunden im Fachbereich 7 - Stadtentwicklung, Umwelt, Wirtschaftsförderung - der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan He 33.1 in der Ortschaft Hersel gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch diese Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Weiter wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 20.06.2002


Bürgermeister

125-1B

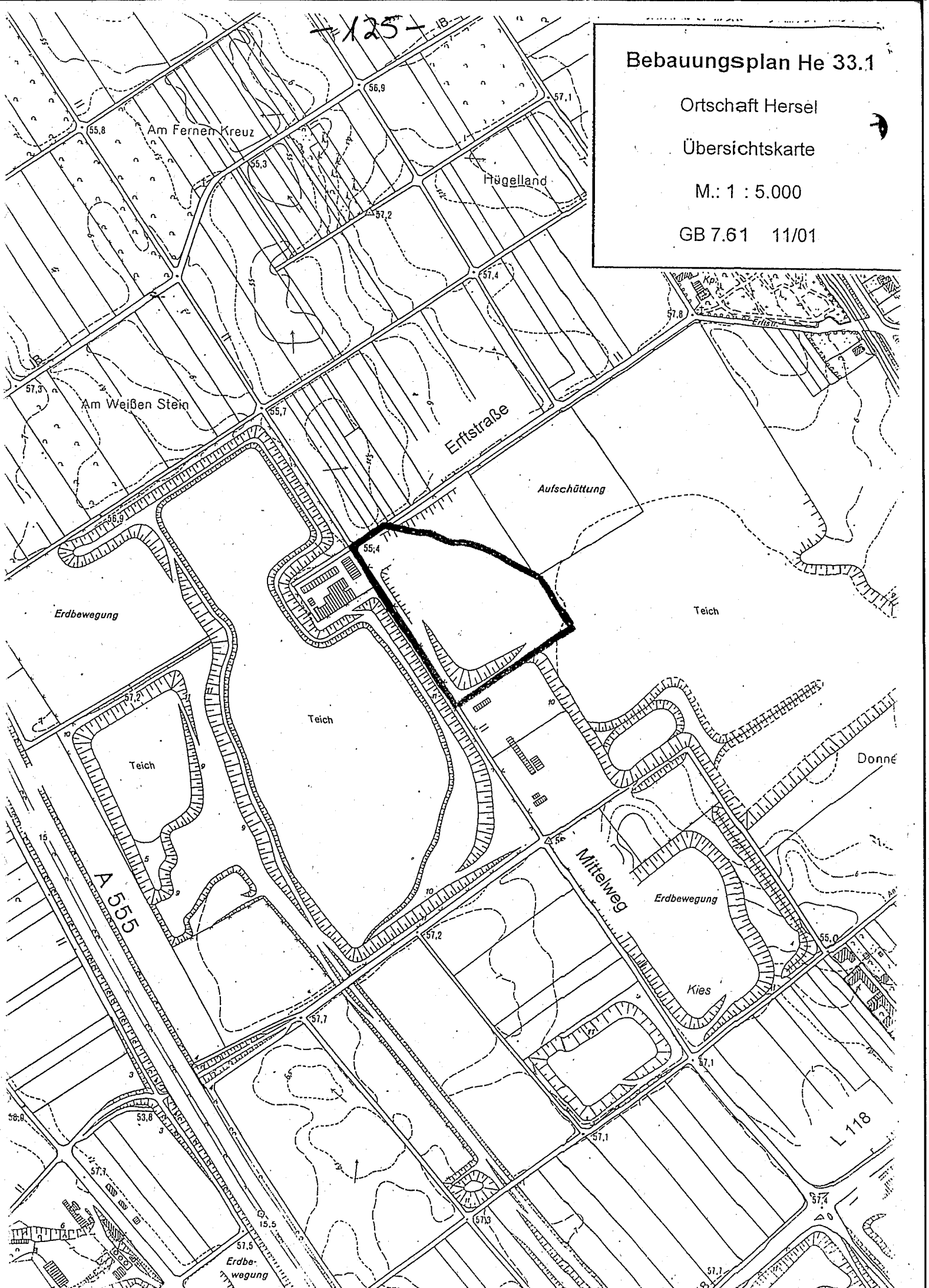
Bebauungsplan He 33.1

Ortschaft Hersel

Übersichtskarte

M.: 1 : 5.000

GB 7.61 11/01



Presse-Service

Aktuelles aus der Abfallwirtschaft

RSAG-Kundeninformation

Überhängende Zweige behindern die Müllabfuhr

Die Natur zeigt sich gerade in der warmen Jahreszeit von ihrer schönsten Seite. Sträucher, Hecken und Bäume treiben aus und geben der Natur ihr unverwechselbares Gesicht. Die Sicht genommen wird dabei aber auch so manchem Fahrer der großen Müllfahrzeuge beim Ansteuern der Abfallbehälter am Straßen- oder Wegesrand. Grund dafür sind die überhängenden Äste und Zweige der Bäume oder Sträucher von Grundstücken. Sie ragen so weit auf die Fahrbahn, dass die Müllwerker nur mit Mühe ihre Arbeit verrichten können.

Deshalb unser Rat: Schneiden Sie die Äste und Zweige kurzfristig so weit zurück, dass eine problemlose Müllabfuhr gewährleistet wird.



Denn: Für eine freie Durchfahrt benötigen die Fahrzeuge eine lichte Höhe von 4,00 Metern und eine Breite von 3,50 Metern.

Denken Sie bitte auch daran, dass gegebenenfalls Rettungsfahrzeuge ohne das Zurückschneiden der Zweige ähnliche Schwierigkeiten bekommen können.

Herzlichen Dank für Ihre Mithilfe.



Eine Information der

Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (RSAG)
Pleiser Hecke 4 53721 Siegburg

Telefon-Kontakt: ☎ 0 22 41 - 306 160

62.

Sitzung des Rates der Stadt Bornheim am Donnerstag, 11. Juli 2002, 17:00 Uhr, im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, Ratssaal

BEKANNTMACHUNG

Am Donnerstag, 11. Juli 2002, 17:00 Uhr, findet im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, Ratssaal, die nächste Sitzung des Rates der Stadt Bornheim mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

<u>Punkt</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Vorlage Nr.</u>
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde Zu Beginn der öffentlichen Ratssitzung findet eine Fragestunde statt, in der jeder Einwohner/jede Einwohnerin Fragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen und von allgemeiner Bedeutung sind, an den Bürgermeister richten kann. Politische und sonstige Meinungsäußerungen sind nicht zulässig. Die Fragen sind spätestens am 4. Arbeitstag vor dem Sitzungstag dem Bürgermeister schriftlich vorzulegen, damit sie möglichst erschöpfend beantwortet werden können. Der Bürgermeister kann Fragen zurückweisen, die nicht in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Die Fragen werden in der Sitzung mündlich beantwortet. Auf Wunsch wird die Antwort schriftlich erteilt. Zu jeder Frage können 2 Zusatzfragen gestellt werden.	
3	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 24/2002 vom 28.05.2002	
4	Antrag des RM Knott vom 22.02.2002 betr. Privatisierung Bestattungswesen	254/2002
5	Ergänzungswahlen zu verschiedenen Ausschüssen	340/2002
6	4. Satzung zur Änderung der Honorarordnung für die Volkshochschule der Gemeinde Alfter und der Stadt Bornheim	278/2002

- | | | |
|---------------------------------|--|----------|
| 7 | 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule für die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim | 282/2002 |
| 8 | Kooperationsvertrag zum Projekt "Selbstständige Schule" | 310/2002 |
| 9 | Stellungnahme der Stadt Bornheim zum Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung des Rhein-Sieg-Kreises für das Haushaltsjahr 2002 gemäß § 55 Kreisordnung | 341/2002 |
| 10 | Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe bei Hst. 6310.9655.1 - Erschließung des Bebauungsplangebietes Wi 02 | 367/2002 |
| 11 | Mitteilung betr. Kriminalität (u.a. Wohnungseinbrüche) und Schulwegunfälle im Stadtgebiet Bornheim | 345/2002 |
| 12 | Mitteilungen mündlich | |
| 13 | Anfragen mündlich | |
| <u>Nichtöffentliche Sitzung</u> | | |
| 14 | Mitteilung über die Vergaben zwischen 25.000 € und 150.000 €, Zeitraum 06.05.2002 - 19.06.2002 | 363/2002 |
| 15 | Mitteilungen mündlich | |
| 16 | Anfragen mündlich | |

Bornheim, den 26.06.2002
STADT BORNHEIM


Wilfried Henseler
(Bürgermeister)

Umlegungsausschuss der Stadt Bornheim

Umlegung Bornheim Wb 14 (Klütschpfad)

Bekanntmachung

1. Änderung des Umlegungsplanes Bornheim Wb 14 (Klütschpfad)

Gemäß § 73 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.8.1997 (BGBl I, S. 2141) hat der Umlegungsausschuss bei der Stadt Bornheim am 26.06.2002 die 1. Änderung des Umlegungsplanes für das Umlegungsgebiet des Bebauungsplanes Bornheim Wb 14 der Stadt Bornheim beschlossen.

Von der Änderung betroffen ist die Ordnungsnummer 52.

Der Umlegungsplan (1. Änderung) besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis zu der Ordnungsnummer 52.

Der Umlegungsplan enthält gemäß § 66 Abs.2 Baugesetzbuch den in Aussicht genommenen Neuzustand mit allen tatsächlichen und rechtlichen Änderungen, die die im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke erfahren.

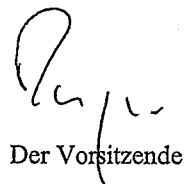
Gemäß §69 BauGB kann jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, den geänderten Umlegungsplan bei der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, Zimmer Nr. 409 während der Besuchszeiten für Offenlagen

montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
montags bis mittwochs	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

einsehen.

Den Beteiligten der Ordnungsnummer 52 wird gemäß § 70 BauGB, Abs. 1, Satz 1, ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt.

Bornheim, den 27.06.2002


Der Vorsitzende

Bebauungsplan Se 12 in der Ortschaft Sechtem/
öffentliche Auslegung

Bekanntmachung

Aufgrund § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung, beschloss der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuß des Rates der Stadt Bornheim am 26.06.2002 den Entwurf des Bebauungsplanes Se 12 in der Ortschaft Sechtem öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplan umfasst einen Bereich zwischen Eupener Straße, K 42 und Breitbachweg.

Die Auslegung des Bebauungsplanentwurfes mit Begründung erfolgt in der Zeit

vom **08.07.2002 bis 19.08.2002** einschließlich

bei der Stadtverwaltung Bornheim, Fachbereich 7 –Stadtentwicklung, Umwelt und Wirtschaftsförderung-, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen:

Montags bis freitags	08.00 – 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	14.00 – 16.00 Uhr und
mnd donnerstags	14.00 – 17.30 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Über die fristgemäß eingegangenen Anregungen entscheidet die Stadt Bornheim und teilt das Ergebnis mit.

Bornheim, den 27.06.2002

Bürgermeister



Bob. Plan Se 12

